

III. Die Bedeutung der Geltungsgründe des § 43 VwVfG und der daraus abgeleiteten Bindungswirkungen im Umweltstrafrecht	84
1. Die unaufhebbare Genehmigung	84
2. Tatbestandswirkung von rechtswidrigen Genehmigungen im Umweltstrafrecht?	88
a) Die Verbindlichkeit des Verwaltungsakts aus verfassungsrechtlicher Sicht	90
aa) Die Vorfragenkompetenz der Gerichte	90
bb) Zur verfassungsrechtlichen Dimension der Lehre von der Verbindlichkeit von Verwaltungsakten	91
cc) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Bindung des Strafrichters?	93
b) Konsequenzen für die Prüfungskompetenz des Strafrichters	95
3. Ergebniskontrolle: Die Übertragbarkeit des § 43 VwVfG trotz fehlender rückwirkender Aufhebungsmöglichkeit fehlerhafter Verwaltungsakte?	99
IV. Zwischenergebnis	101
D. Die Bindung des Strafrichters an rechtswidrige Genehmigungen im Hinblick auf die gesetzgeberische Ausgestaltung der §§ 324 ff. StGB	101
I. Die Behandlung von Wertungsdivergenzen durch den Gesetzgeber	101
II. Gesetzgeberische Wertungen für die Behandlung wirksamer Genehmigungen im geltenden Umweltstrafrecht	103
1. Die Relevanz der behördlichen Genehmigung auf Tatbestandsebene	103
2. Die durch das Merkmal „unbefugt“ vermittelte Relevanz der behördlichen Genehmigung auf Rechtfertigungsebene	104
a) Grammatische Auslegung des Merkmals „unbefugt“	105
b) Systematische Auslegung	106
c) Historische Auslegung	109
d) Objektiv-teleologische Auslegung	112
III. Zusammenfassung	116
E. Weitere Argumente für die Verwaltungsaktsakzessorietät des Umweltstrafrechts	116
F. Zu den Möglichkeiten der Berücksichtigung der fehlerhaften Genehmigung außerhalb der Unrechtsebene	118
I. Die Aufhebung der Genehmigung als objektive Bedingung der Strafbarkeit	118
II. Die Genehmigung als Strafausschließungsgrund	121
G. Ergebnis	123

<i>4. Kapitel</i>	
Die Reichweite der Verwaltungsaktsakzessorietät	124
A. Problemstellung	124
B. Konzeptionen einer beschränkten Verwaltungsaktsakzessorietät	124
I. Der Gedanke des Rechtsmißbrauchs	124
1. Rechtsmißbrauch infolge vorwerfbarer Erlangung der Genehmigung	125
a) Die durch Täuschung, Bedrohung oder Bestechung erlangte Genehmigung (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 VwVfG)	126
b) Die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkte Genehmigung (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 VwVfG)	127
c) Positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit der Genehmigung (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 VwVfG) ..	128
d) Kollusives Zusammenwirken	128
2. Die rechtsmißbräuchliche Ausnutzung der Genehmigung	129
a) Verletzung von Individualrechtsgütern	129
b) Verletzung von überindividuellen Rechtsgütern	131
II. Das subjektive Rechtfertigungselement	131
III. Die Beschränkung der Rechtfertigungswirkung unter dem Vorbehalt der Rücknahme der Genehmigung	132
IV. Umfassende Nichtigkeitsgründe im Strafrecht	132
V. Beteiligung an der Straftat des Amtsträgers	133
VI. Keine strafrechtliche Korrektur der durch § 43 VwVfG vorgegebenen Rechtfertigungslösung	133
C. Eigene Lösung	134
I. Methodische Analyse der zur Einschränkung der Rechtfertigungswirkung fehlerhafter Verwaltungsakte vorgetragenen Lösungen	134
II. Die Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 Abs. 2 GG) für die Korrektur der Reichweite fehlerhafter Genehmigungen	135
III. Die Übertragbarkeit des Rechtsmißbrauchsgedankens in das Umweltstrafrecht	138
1. Die Bedeutung des Rechtsmißbrauchsgedankens als Korrektiv in den Teilrechtsordnungen	138
a) Die zivilrechtliche Herkunft des Rechtsmißbrauchsgedankens ...	138
b) Der Rechtsmißbrauchsgedanke im öffentlichen Recht	139
c) Der Rechtsmißbrauchsgedanke im Strafrecht	141

2. Die Geeignetheit des Rechtsmißbrauchsgedankens zur Einschränkung von strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen	142
a) Die Anwendbarkeit des Rechtsmißbrauchsgedankens auf das Notwehrrecht	142
b) Die Anwendbarkeit des Rechtsmißbrauchsgedankens im Umweltstrafrecht	145
aa) Die Kriterien für einen Rechtsmißbrauch im Umweltstrafrecht	146
bb) Die Vereinbarkeit einer eingeschränkten Verwaltungsaktsakzessorietät mit den Wertungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes	148
IV. Einschränkung der Verwaltungsaktsakzessorietät ohne Rückgriff auf den Rechtsmißbrauchsgedanken?	154
V. Die Legalisierungswirkung der behördlichen Genehmigung im Hinblick auf die Verletzung von Individualrechtsgütern	156
VI. Die Reichweite der Legalisierungswirkung gegenüber den Umweltgütern	157
VII. Zusammenfassung	161
 D. Konsequenzen einer strengen Verwaltungsaktsakzessorietät in der Praxis	162
I. Die Relevanz informellen Verwaltungshandelns	162
II. Die Beachtlichkeit rechtswidriger, belastender Verwaltungsakte	163
III. Die Kontrolle strafrechtlich relevanter Verwaltungsakte durch die Verwaltungsgerichte	164
 <i>5. Kapitel</i>	
Ergebnisse der Untersuchung	166
Literaturverzeichnis	169

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angegebenen Ort
AbfG	= Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsge- setz) vom 27.8.1986 (BGBl. I 1410)
Abs.	= Absatz
Abschn.	= Abschnitt
a. F.	= alte Fassung
AG	= Amtsgericht
Alt.	= Alternative
Anm.	= Anmerkung
AO	= Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I, 613)
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	= Artikel
AT	= Allgemeiner Teil
Aufl.	= Auflage
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BayVBl	= Bayerische Verwaltungsblätter
BBG	= Bundesbeamtengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.2.1985 (BGBl I, 479)
Bd.	= Band
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I, II, III	= Bundesgesetzblatt, Teil I, II, III
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band, Seite)
BGHZ	= Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band, Seite)
BImSchG	= Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntma- chung vom 14.5.1990 (BGBl. I, 880)
BSG	= Bundessozialgericht
BT-Dr	= Bundestags-Drucksache
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht (Band, Seite)
bzw.	= beziehungsweise
DB	= Der Betrieb
ders.	= derselbe
d. h.	= das heißt

dies.	= dieselben
Diss.	= Dissertation
DJT	= Deutscher Juristentag
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DtZ	= Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl	= Deutsches Verwaltungsblatt
ErbStG	= Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.2.1991 (BGBl. I, S. 468)
ff.	= folgende
FN	= Fußnote
FS	= Festschrift
GA	= Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GedS	= Gedächtnisschrift
GewArch	= Gewerbeearchiv
GG	= Grundgesetz
GV NW	= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
Hrsg.	= Herausgeber
i. d. F.	= in der Fassung
JA	= Juristische Arbeitsblätter
JR	= Juristische Rundschau
Jura	= Juristische Ausbildung
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
JZ-GD	= Juristenzeitung-Gesetzgebungsdienst
Kap.	= Kapitel
Krimsoz. Bibl.	= Kriminalsoziologische Bibliographie
LG	= Landgericht
LK	= Leipziger Kommentar
LR	= Löwe / Rosenberg
MDR	= Monatsschrift für deutsches Recht
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NdsStGH	= Staatsgerichtshof von Niedersachsen
NJ	= Neue Justiz
NJW	= Neue juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer
NuR	= Natur und Recht
NStZ	= Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OBG NW	= Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528)
ÖJZ	= Österreichische Juristenzeitung

OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PolG NW	= Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1990 (GV NW S. 70)
Rdn.	= Randnummer
RG	= Reichsgericht
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band, Seite)
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
Rspr.	= Rechtsprechung
S.	= Seite
Sachgeb.	= Sachgebiet
SK	= Systematischer Kommentar
s. o.	= siehe oben
Sch / Sch	= Schönke / Schröder
StA	= Staatsanwaltschaft
StGB	= Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.3.1987 (BGBl. I, 945)
StPO	= Strafprozeßordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I, 1074)
st. Rspr.	= ständige Rechtsprechung
StrÄndG	= Strafrechtsänderungsgesetz
StV	= Strafverteidiger
s. u.	= siehe unten
u. a.	= unter anderem, und andere
UKG	= Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
VerwR	= Verwaltungsrecht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
vgl.	= vergleiche
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I, 686)
VwVfG	= Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976 (BGBl. I, 1253)
WHG	= Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.9.1986 (BGBl. I, 1529)
wistra	= Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
WuV	= Wirtschaft und Verwaltung
z. B.	= zum Beispiel
ZfW	= Zeitschrift für Wasserrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung i. d. F. vom 12.9.1950 (BGBl. I, 533)
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	= zum Teil

Einleitung

Im Jahre 1980 wurden durch das 18. StrÄndG¹ die „Straftaten gegen die Umwelt“ (§§ 311 d, 311 e, 324 ff. StGB) in das StGB als dessen 28. Abschnitt eingestellt². Das Umweltstrafrecht war ursprünglich nebenstrafrechtlich im Rahmen umweltverwaltungsrechtlicher Gesetze geregelt³. Die Straftatbestände des StGB wurden im Zuge allgemeiner Sensibilität für ökologische und umweltrechtliche Probleme in den 70er Jahren auf breiter politischer Basis als nicht ausreichend erachtet, um den Umweltschutz durch Kriminalisierung und Sanktionierung umweltschädlicher Maßnahmen zu fördern. Erklärtes Ziel der Reform des Umweltstrafrechts war es, den sozialschädlichen Charakter von Umweltstraftaten in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken⁴.

Bei der Etablierung von Umweltstrafatbeständen im Kernstrafrecht stand der Gesetzgeber vor der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die ursprünglich vorhandenen Bindungen des Umweltstrafrechts an das Verwaltungsrecht, wie sie in den Regelungen der Umweltverwaltungsgesetze bis dato zum Ausdruck kamen, erhalten bleiben sollten. Da die Umweltstrafatbestände als Appendix in den Verwaltungsgesetzen enthalten waren⁵, lag eine weitgehende Orientierung an den verwaltungsrechtlichen Vorgaben aus gesetzestechnischer Sicht nahe. Alternativ hätte der Gesetzgeber in Erwägung ziehen können, Gefährdungstatbestände zu formulieren, ohne auf das Verwaltungsrecht bzw. die „Herkunft“ der Umweltstrafatbestände Rücksicht nehmen zu müssen⁶. Mit Ausnahme des § 330 a StGB hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, im Kernstrafrecht in mehr oder weniger starkem Umfang auf die vorgegebenen Regelungen des Verwal-

¹ 18. StrÄndG vom 28.3.1980 (BGBl. I, S. 373).

² Im Zuge der deutschen Einheit ist ein weiterer Umweltstrafatbestand hinzugekommen, der dem Kernstrafrecht zuzuordnen ist. Hierbei handelt es sich — als Vorläufer einer Bodenschutzvorschrift — um § 191a DDR-StGB in der Fassung der Anlage II Kap. III Sachgeb. C Abschn. III Einigungsvertrag (BGBl. II 1990, S. 1169).

³ Vgl. zu den Vorläufern der §§ 324 ff. StGB die Übersicht bei Triffterer S. 43 ff.

⁴ Vgl. zu den Reformzielen des Gesetzgebers die amtliche Begründung des 18. StrÄndG in BT-Dr 8/2382, S. 1, 9 ff.; ferner *Laufhütte / Möhrenschläger* ZStW 92, 912 ff.

⁵ So z. B. §§ 38, 39 WHG von 1957; §§ 63, 64 BImSchG von 1964; § 16 AbfG von 1972. Heute sind Umweltstrafatbestände nur noch vereinzelt außerhalb des StGB zu finden, so etwa § 30a BNatSchG, § 39 PflSchG.

⁶ Auf die Frage, inwieweit ein verwaltungsunabhängiges Umweltstrafrecht in Form von Gefährdungstatbeständen angesichts der vorhandenen umfangreichen Umweltschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik denkbar ist, wird später noch zurückzukommen sein. Bemerkenswert ist allerdings, daß im ausländischen Strafrecht verwaltungsunabhängige Gefährdungstatbestände in größerem Umfang Verwendung finden, vgl. die Übersicht bei Heine UPR 1987, 281, 282 f.; ders. NJW 1990, 2425, 2428.

tungsrechts zu verweisen und damit das Strafrecht in eine Abhängigkeit vom Verwaltungsrecht zu setzen⁷. So sind weniger neue Straftatbestände im Zuge der Strafrechtsreform geschaffen, als vielmehr — wenn auch häufig verändert und präzisiert — Strafbestimmungen aus dem Verwaltungsrecht in das Kernstrafrecht übernommen worden⁸. Die mit der Verknüpfung von Umweltstrafrecht und Umweltverwaltungsrecht zusammenhängenden Probleme werden unter dem Stichwort der „Verwaltungsakzessorietät“ des Umweltstrafrechts diskutiert⁹.

Die Reaktionen der Strafrechtswissenschaft auf das 18. StrÄndG waren von Anfang an gespalten¹⁰. Die Kritik am Umweltstrafrecht findet in der Folgezeit ihre Fortsetzung, wobei das Umweltstrafrecht vereinzelt sogar als „symbolischer Akt“ der Gesetzgebung verstanden¹¹ und die Funktion des Strafrechts als kostengünstiges Alibi für die Versäumnisse an wirklichem Umweltschutz herausgestellt wird¹². Im Zuge der Diskussion stieß insbesondere die Entscheidung des Gesetzgebers für eine verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des Umweltstrafrechts aus unterschiedlichen Gründen auf harsche, teils sogar emotional gefärbte Kritik. Die verwaltungsakzessorische Konstruktion der Umweltstrafatbestände sei schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zu mißbilligen, wobei vor allem die Einhaltung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, des Bestimmtheitsgebots und des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Frage gestellt werden¹³. Daneben wird auf die

⁷ § 330a StGB beschreibt nach ganz hM einen von Verwaltungsregelungen unabhängigen Tatbestand: Sch / Sch-Cramer § 330a Rdn. 8; SK-Horn § 330a Rdn. 1; Dreher / Tröndle § 330a Rdn. 1; Tiedemann HdUR II Sp. 851; Laufhütte / Möhrenschlager ZStW 92, 912, 920; Dölling JZ 1985, 461, 469; aA Rogall JZ-GD 1980, 101, 114.

⁸ Sch / Sch-Cramer Vor § 324 Rdn. 1; SK-Horn Vor § 324 Rdn. 1; Laufhütte / Möhrenschlager ZStW 92, 912, 913.

⁹ Vgl. statt aller die Dissertationen von Winkelbauer (1985) und Ensenbach (1989). Neuerdings schlägt Schröder VVDStRL 50 (1991), 196, 197 vor, statt von „Akzessorietät“ neutraler von „Vorgabe“ zu sprechen. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich — jedenfalls im Strafrecht — der Begriff Akzessorietät verfestigt hat und als terminus technicus in die wissenschaftliche Diskussion eingeflossen ist. Außerdem vermag der Begriff Akzessorietät sprachlich die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Abhängigkeit des Straf- vom Verwaltungsrecht adäquat zu erfassen. Die nachfolgenden Erörterungen gehen daher vom herkömmlichen Begriff „Verwaltungsakzessorietät“ aus.

¹⁰ Zustimmend Sch / Sch-Cramer Vor § 324 Rdn. 2; Tiedemann S. 13; Rogall JZ-GD 1980, 101, 103; Vogel ZRP 1980, 178, 180; Laufhütte / Möhrenschlager ZStW 92, 912; kritisch Dreher / Tröndle Vor § 324 Rdn. 4; Sander DB 1980, 1249.

¹¹ Albrecht, 12. Strafverteidigertag, S. 36; ferner Vierhaus ZRP 1992, 161, 162 in bezug auf die geplante Reform des § 329 Abs. 3 StGB im Rahmen eines 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität.

¹² Mattern Krimsoz. Bibl. 1987 (Heft 55) 41, 49; vgl. auch Albrecht, 12. Strafverteidigertag, S. 41, der nur in zivilrechtlichen (Beweislastumkehr, Gefährdungshaftung), steuerrechtlichen und prozessualen (Verbandsklage) Instrumenten, nicht aber in der Verschärfung der Umweltstrafvorschriften, Mittel zu einem effektiven Umweltschutz sieht; kritisch zum Umweltstrafrecht neuerdings auch Prittitz StV 1991, 435, 440, da die Umweltverschmutzung im wesentlichen nicht aus kriminellen, sondern systemkonformen und legalen Handlungen resultiere.

¹³ Kühl, FS Lackner S. 815, 824 ff.; Vorlagebeschuß des AG Nördlingen NStZ 1986, 315 ff.

Ineffizienz des Umweltstrafrechts verwiesen, die nicht zuletzt auf die Verwaltungsakzessorietät zurückzuführen sei¹⁴. *Eser* hat seine Kritik an der Verwaltungsakzessorietät plakativ dahingehend zusammengefaßt, die Verwaltungsakzessorietät sei die „Achillesferse“ des Umweltstrafrechts¹⁵. *Horn* sieht das Strafrecht zur „After-Disziplin“ degradiert¹⁶. *Schall* hält 10 Jahre nach der Neufassung des Umweltstrafrechts die Verwaltungsakzessorietät für die „... Wurzel zwar nicht allen Übels, aber doch der größten Probleme bei der Anwendung des gegenwärtigen Umweltstrafrechts“¹⁷. Die Kritik am Umweltstrafrecht gipfelt in der Forderung nach dessen ersatzloser Abschaffung¹⁸, zumindest aber nach einer Reform, die die bisherige verwaltungsakzessorische Ausgestaltung der Strafrechtsnormen abschwächt und den Schutz der Umwelt im Sinne einer gleichmäßigen Strafrechtsdurchsetzung verstärkt¹⁹. Die Reformüberlegungen finden u. a. in den Thesen des 57. DJT zum Thema „Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht?“ ihren Niederschlag, wobei im Ergebnis über die Reformbedürftigkeit des Umweltstrafrechts Konsens bestand²⁰. Die Verwaltungsakzessorietät soll aber im Grundsatz erhalten bleiben²¹.

Mit dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (2. UKG) reagieren Regierung und SPD-Fraktion auf die vielfältige Kritik an der seit 1980 geltenden Fassung des Umweltstrafrechts und auf die gesellschaftspolitische Forderung nach einem umfassenden Schutz der Umwelt²². Inhaltlich sehen Regierungs- wie Oppositionsentwurf eine Verschärfung des gelgenden Umweltstrafrechts insbesondere insoweit vor, als eigenständige Straftatbestände für die Luftverunreinigung und die Bodenverunreinigung geschaffen werden sollen²³. Trotz der Einstellung neuer Straftatbestände in das StGB soll die

¹⁴ *Kube / Seitz* DRiZ 1987, 41, 43; *Kühl*, FS Lackner S. 815, 857 m. w. N., insbesondere zum Vollzugsdefizit im Verwaltungsrecht; *Heine* UPR 1987, 281, 287; *ders. / Meinersberg*, 57. DJT, D 86 ff.; *Geulen* ZRP 1988, 323; *Albrecht*, 12. Strafverteidigertag, S. 39 f.

¹⁵ *Eser* bei *Heine* ZStW 103, 819, 820.

¹⁶ *Horn* UPR 1983, 362, 367.

¹⁷ *Schall* NJW 1990, 1263, 1265.

¹⁸ *Backes*, 12. Strafverteidigertag, S. 164, sofern der Gesetzgeber das Verhältnis Strafrecht — Verwaltungsrecht nicht neu bestimme; ihm folgend die Mehrheit der Arbeitsgruppe 3 (Umweltschutz durch Kriminalstrafrecht?) im Rahmen des 12. Strafverteidigertages 1988 in Heidelberg, vgl. die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in: 12. Strafverteidigertag, S. 17; ferner *Geulen* ZRP 1988, 323, 324.

¹⁹ In diesem Sinne *Geulen* ZRP 1988, 323, 326.

²⁰ Vgl. die Beschlüsse der Strafrechtlichen Abteilung des 57. DJT zu den §§ 324 ff. StGB, 57. DJT, Band II, L 281 ff.

²¹ Vgl. Beschuß Nr. 4a (57. DJT, Band II, L 279), der mit überwältigender Mehrheit (148:0:3 Stimmen) angenommen worden ist.

²² Die Bundesregierung hat den Schutz der Umwelt als eine der bedeutendsten Aufgaben unserer Zeit bezeichnet, vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 18. 12. 1987, BT-Dr 11 / 1555, S. 1 ff.

²³ Vgl. zu den Einzelheiten BT-Dr 12 / 192, S. 1 ff. (Regierungsentwurf) und BT-Dr 12 / 376, S. 1 ff. (SPD-Entwurf); die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen